

Namensänderung von Kindern und Erwachsenen gemäss Art. 30 ZGB

Art. 30, 119, 160, 270, 270a ZGB

Namen der Ehegatten (Art. 160 ZGB)

Brauleute können gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

Wenn die Brautleute nichts erklären, behält jeder Ehegatte seinen Ledignamen.

Welchen Namen erhält das Kind verheirateter Eltern (Art. 270 ZGB)?

Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen.

Behält jeder Ehegatte seinen Ledignamen, haben die Eheleute bei der Eheschliessung zu bestimmen, welchen ihrer Namen die gemeinsamen Kinder tragen sollen. Auf diesen bei der Heirat bestimmten Namen könnten die Eltern innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes zurückkommen und verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils tragen soll.

Welchen Namen erhält das Kind nicht verheirateter Eltern?

Sind die Eltern nicht verheiratet, bekommt das Kind gemäss Art. 270a Abs. 1 ZGB den Ledignamen der Mutter. Eine Wahlmöglichkeit auf den Ledignamen des Vaters besteht, wenn die elterliche Sorge dem Vater alleine oder beiden Eltern zukommt.

Hat die Scheidung Einfluss auf den Namen der Eheleute?

Grundsätzlich behält der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, diesen Namen auch nach der Scheidung. Er kann aber jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass er seinen Ledignamen wieder tragen möchte (Art. 119 ZGB). Sehen Sie hierzu bitte *Gewusst wie* Nr. 17.

Hat die Scheidung der Eltern Einfluss auf den Namen des Kindes?

Nein, das Kind behält grundsätzlich den bei der Geburt erhaltenen Familiennamen.

Alleinige elterliche Sorge eines Elternteils nach Scheidung

Immer wieder kommt es daher vor, dass namentlich die Mutter nach der Scheidung ihren Ledignamen wieder annimmt, das Kind aber weiterhin den ehemaligen Familiennamen trägt: Mutter und das bei ihr lebende Kind tragen dann verschiedene Namen.

Es gibt nun Konstellationen, wo dies sehr belastend ist. In solchen Fällen lässt sich der Name des Kindes nicht leichthin durch Erklärung ändern, vielmehr ist eine Namensänderung notwendig.

Namensänderung

Eine solche wird unter folgender Voraussetzung bewilligt:

„Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen“

(Art. 30 Abs. 1 ZGB)

Achtenswerte Gründe für eine Namensänderung

Es braucht also achtenswerte Gründe für die Namensänderung. Ob solche Gründe vorliegen, hat die Behörde nach Recht und Billigkeit zu beantworten (Art. 4 ZGB).

Wann ist ein Grund achtenswert?

Da das Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, fehlt es an einer Gerichtspraxis. Sicher ist aber, dass der Gesetzgeber die Namensänderung erleichtern wollte: Es sind deshalb nicht mehr wie früher wichtige Gründe für die Namensänderung notwendig, sondern nur noch „achtenswerte“.

Als Abgrenzungsmerkmal und damit zur Begriffsbestimmung wollen wir deshalb kurz die wichtigen Gründe betrachten:

Wichtige Gründe gemäss früherer Rechtsprechung

Gemäss Rechtsprechung lag ein

wichtiger Grund vor, wenn der Name seinem Träger konkrete und ernsthafte soziale Nachteile verursachte; es mussten unstrittig ernsthafte soziale Nachteile durch die Führung des Namens bestehen.

Gemäss Intention des Gesetzgebers ist die Schwelle heute niedriger. Hinzu kommt, dass die Einheitlichkeit des Familiennamens mit der Neufassung von Art. 160 ZGB aufgegeben wurde.

Begriff „Achtenswerter Grund“

Achtenswert sollte vor diesem Hintergrund jeder auch nur entfernt einfühlbare Grund sein. Es sollte mithin jeder achtenswerte Grund eine Namensänderung begründen, sofern dieser natürlich nicht rechtswidrig, missbräuchlich oder sittenwidrig ist.

Welche Behörde ist zuständig zur Behandlung des Gesuches um Namensänderung?

Es ist dies gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB die Regierung des Wohnsitzkantons.

Bedeutet dies, dass bspw. im Kanton Zürich der ganze Regierungsrat zusammen sitzt und über die Namensänderung befindet? Natürlich nicht – im Kanton Zürich ist diese Aufgabe an das Gemeindeamt (Abteilung Zivilstandswesen) delegiert. Interessierte finden die diesbezügliche gesetzliche Grundlage für den Kanton Zürich in § 44 Ziff. 15 EG ZGB i.V.m. RRB über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen.

Weiter Fragen

Im Zusammenhang mit dem neuen Namensrecht stellen sich viele weitere Fragen: Bspw. wie es sich mit den Doppelnamen verhält? Wie das Übergangsrecht geregelt ist? Kann der Name des im letzten Jahr geborenen Kindes geändert werden? Etc.

Übergangsrecht

Das Übergangsrecht bietet einiges an Möglichkeiten. Falls Sie mit ihrem derzeitigen Namen nicht ganz glücklich sind, könnte es sich allenfalls lohnen, kurz das Vorhandensein von Möglichkeiten zu evaluieren. Falls Sie es wünschen, stehe ich Ihnen für eine rechtliche Beratung gerne zur Verfügung.

Meilen/Zürich, 5. Januar 2013

Zum Thema Namensänderung beachten Sie bitte ebenfalls die *Gewusst wie* Nr. 17 und 52. Sie finden diese sowie solche zu anderen Themen auf meiner Homepage <http://www.duribonin.ch>.

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder Haftung übernommen.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.